

Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021

Beantwortung des Fragenkataloges der SPD-Fraktion

I) Verwaltungshaushalt

Zentraler Service/IT (02000): Begründung Ausgabenzuwachs Dienstreisen trotz Pandemie/Homeoffice und Möglichkeit Videokonferenzen

Antwort:

Im Rahmen des Deckungskreises wurde der Ansatz der H-Stelle 02000.65400 mit 1400,00 € belegt. Vorrangig werden für dienstl. Zwecke die vorhandenen Dienstfahrzeuge genutzt.

Zur Ausführung der Arbeitsaufgaben, ist aufgrund des vermehrten Austausches von veralteten Arbeitsplatzrechnern in den unterschiedlichsten Außenstellen, mit einem erhöhten Bedarf der Nutzung von Dienstfahrzeugen zu rechnen, was bei der Planung Berücksichtigung fand.

Organisation/Wahlen (02100) Begründung Ausgabenzuwachs Organisation/Wahlen für „externe Beratung Digitalisierung“, Kostenansätze Wahlen überprüfen (Wegfall Landtagswahl)

Antwort Ausgabenzuwachs externe Beratung Digitalisierung:

Der Haushaltsansatz „externe Beratung Digitalisierung“ ist für die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems geplant.

Antwort Kostenansätze Wahlen:

Durch die nicht stattfindende Landtagswahl werden sich im Verwaltungshaushalt im Unterabschnitt 05200 Einsparungen in einer Größenordnung von ca. 186.100 € ergeben. Diese Minderausgaben wurden aus folgendem Grund nicht in die Veränderungsliste zum Haushalt 2021 aufgenommen:

Seitens des Jugendamtes wurde signalisiert, dass sich mit großer Wahrscheinlichkeit Mehrbedarfe bei einzelnen Leistungen ergeben werden. Diese können der Höhe nach noch nicht konkret beziffert werden, so dass ebenfalls keine Aufnahme in die Veränderungsliste erfolgte.

Nach der Beschlussfassung zum Haushalt können diese Mehrbedarfe nur noch durch die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben abgedeckt werden. Hierfür werden entsprechende Deckungsmittel benötigt, für die sodann die Minderausgaben im Unterabschnitt 05200 (Wahlen) herangezogen werden.

Personalamt (02200): Begründung Personalaufwuchs und Ausgabenzuwachs für Unterhaltung IuK

Antwort Begründung Personalaufwuchs:

Aufgrund des Eintritts eines/r Beschäftigten in die Freizeitphase, im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ, musste eine

Stelle neu besetzt werden. Die Kosten dieser Stelle sind bis zum Ende der Freizeitphase zusätzlich. Nach Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses minimieren sich die Personalkosten wieder.

Antwort Ausgabenzuwachs Unterhaltung IuK

Der Ausgabenzuwachs betrifft die Software Winyard DMS, die Ausgaben sind für Dienstleistungen und Wartung für die Einführung eines verwaltungsweiten Dokumentenmanagement Systems erforderlich.

Klimaschutz (12100): externe Auftragsvergaben im Bereich Klimaschutz darstellen

Antwort:

Externe Auftragsvergaben: HHST 12100.570100 / Haushaltsansatz: 28.000 €

Bei den externen Auftragsvergaben im Bereich Klimaschutz handelt es sich im Wesentlichen um folgenden Leistungen von externen Dritten im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes:

- ca. 24.000 € für die Unterstützung bei der Erstellung der THG (Treibhausgas)-Bilanzierung, Potentialanalyse und Szenarienentwicklung, Prozessunterstützung sowie Unterstützung bei der Akteurs-Beteiligung durch die target GmbH
- ca. 1.000 € für Bereitstellung von Daten aus dem Kehrbezirk für die THG-Bilanzierung
- ca. 3.000 € für interaktive Ideenkarten für Klimaschutz und -anpassung in Eisenach für die Online Beteiligung der Bürger*innen & weitere Akteur*innen

Diese externe Unterstützung ist notwendig, da in der Stadtverwaltung beispielsweise nicht die entsprechenden Softwarelösungen vorhanden sind, um die erforderliche THG-Bilanz zu erstellen und damit die Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Diese Ausgaben sind zu 100 % förderfähig gemäß des vorliegenden Zuwendungsbescheides für das Projekt "KSI: Integriertes Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement der Stadt Eisenach".

Brandschutzamt (13000): Notwendigkeit Einholung externer Sachverstand bei Gebührenanpassung begründen.

Antwort:

Die derzeit gültige Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Eisenach (Gebührensatzung Feuerwehr), hat einen Stand vom 03.03.2000. In der Satzung sind Kostensätze für Einsatzstunden von Fahrzeugen, Anhängern und Personal, Pauschalsätze für einfache technische Hilfeleistungen wie z.B. Türöffnungen oder die Entfernung von Wespennestern sowie Pauschalsätze für den Einsatz, die Prüfung und Wartung oder die Überlassung von Geräten festgelegt.

Darüber hinaus gibt es eine Satzung zur Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in der Stadt Eisenach (Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau) vom 08.07.2008. Eine Gefahrenverhütungsschau ist eine „Brandschutzkontrolle“, welche gemäß Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz regelmäßig in Sonderbauten wie Schulen, Kindergärten, großen Industriebauten, Versammlungsstätten, Hotels, Pflegeheimen

u.ä. durchgeführt wird. Die Satzung regelt ebenfalls pauschale Gebührensätze für die Stunden, welche das beauftragte Personal für die Gefahrenverhütungsschau aufgewendet hat.

Bereits 2015 wurden die Thüringer Landkreise und die kreisfreien Städte darauf hingewiesen, dass die Gebührensatzungen der öffentlichen Feuerwehren in Bezug auf die Vorhaltekosten und die Vorhaltezeit zu überarbeiten sind.

Entsprechend den Urteilen mehrerer Verwaltungsgerichte, sind die Vorhaltekosten pro Fahrzeug auf die Gesamtjahresstunden und nicht nach den Einsatzstunden zu berechnen. Dies führt unweigerlich zu einer erheblichen Reduzierung der gebührenpflichtigen Stundensätze und somit zu einer Verschlechterung der Einnahmesituation je Einsatz.

Der Ansatz von Pauschalen oder Muster-Kostensatzungen ist ebenfalls unzulässig, da jede Kommune eine eigene Gebührenkalkulation mit den tatsächlich entstandenen Sach- und Vorhaltekosten erarbeiten muss. Da sich diese u.a. nach dem Kaufpreis des eingesetzten Fahrzeugs, der prozentualen Abschreibung, den Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Gebäuden etc. individuell errechnen, ist der Ansatz von einheitlichen „Mustersatzungen“ von kommunalen Spitzenverbänden oder landeseinheitlichen Orientierungswerten unzulässig.

Insbesondere in gerichtlichen Auseinandersetzungen oder im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Feuerwehr-Gebührensatzung zu belegen.

Die dafür notwendigen Kalkulationen müssen individuell erstellt werden, da bereits eine Teilunwirksamkeit der Satzung im Hinblick auf die Kalkulation der Fahrzeuge zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führen kann.

In diesem Kontext ist festzustellen, dass das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach vermehrt mit Widersprüchen gegen Gebührenbescheide konfrontiert wird, insbesondere durch Sach- und Kraftfahrzeugversicherer. Derartige Widersprüche führen i.d.R. zu einer erheblichen Reduzierung der tatsächlich gezahlten Gebühren oder zu einer Rücknahme der Gebührenbescheide.

Die Sachverhalte der „veralteten“ Gebührensatzung in Zusammenhang mit der mangelhaften Durchsetzungsfähigkeit der erlassenen Gebührenbescheide des Amtes 37 wurde durch den Landesrechnungshof in Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach bereits gerügt.

Es ist jedoch festzustellen, dass die vollständige und vor allem juristisch belastbare (Neu-) Kalkulation der Gebührensätze für Fahrzeuge, Personal und Geräte durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Eisenach nicht zu leisten ist.

Dies gilt insbesondere, da die Anwendung von unterschiedlichen Kostensatzungen, bei defizitärem Leistungsstand ebenfalls unzulässig ist. Dieser Sachverhalt liegt bei den Gefahrenverhütungsschauen vor. Obwohl die Anzahl der durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen in den letzten drei Jahren zugenommen haben, besteht ein erhebliches Defizit. Dieses darf bei den nicht durchgeführten Kontrollen nicht dazu führen, dass die Objektbetreiber dadurch mit höheren Gebührensätzen belastet werden.

Aus diesem Grund ist die Neuberechnung der Gebührensätze durch ein externes Ingenieurbüro vorgesehen, um gegenüber Dritten verfahrenstechnisch saubere und „gerichts-feste“ Verwaltungsakte und Gebührenbescheide erlassen zu können. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu bemerken, dass die bisherigen Gebührensatzungen bestimmte Tätigkeiten zu pauschal oder gar nicht abbilden. So kann beispielsweise weder die Prüfung von Baugenehmigungsverfahren oder Feuerwehrplänen geltend gemacht werden, noch wird die Anfertigung einer Niederschrift zur Gefahrenverhütungsschau entsprechend gewürdigt. Darüber hinaus werden für Routinetätigkeiten wie Prüfung einer Brandmeldeanlage oder eines Schlüsseldepos, Abnahmen, Prüfungen und durchgeführte Lehrgänge für Dritte (z.B. Brandschutzhelfer) keine oder unzureichende Gebühren erhoben. So dass perspektivisch zwar für „reine Einsatzstunden“ eine geringere Einnahme von Gebühren zu erwarten ist, jedoch für andere Leistungen von einer Mehreinnahme auszugehen ist.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass eine Berufsfeuerwehr voraussichtlich weder gewinnbringend, noch vollständig kostendeckend vorgehalten und betrieben werden kann. Durch die Neufassung der Gebührensatzungen soll perspektivisch jedoch das Defizit verringert werden. Dafür ist, neben der juristischen Notwendigkeit, eine Einplanung von Haushaltsmitteln in Verbindung mit der Vergabe der Leistung der Neuberechnung der Gebührensatzung durch ein Ingenieurbüro dringend geboten.

Schulverwaltung (20100): Ausgabenzuwachs Entgelte begründen

Antwort:

Zum Zeitpunkt der abschließenden Planung der Personalkosten 2020 war bekannt, dass eine Stelle im Jahr 2020 nicht mehr besetzt wird und zu diesem Zeitpunkt auch schon einige Monate nicht besetzt war. Daher wurde der ursprünglich gemeldete Haushaltsansatz reduziert. Im Jahr 2021 wurde diese Stelle wieder voll geplant.

Heimatspflege (34100): Budget oRB Sommergewinn begründen (Ausfall Kommersch und Festumzug 2021)

Antwort:

Mit der Vorgabe, die Budgethöhe des Wirtschaftsjahres 2020 ungeachtet der Kostensteigerungen für 2021 beizubehalten, ist die geplante Budgetaufteilung auf die Haushaltsstellen zu Beginn dieses Jahres nicht überarbeitet worden.

Da im oRB der Budgetanteil für den Sommergewinn nicht gesondert abgebildet wird, sondern in den Budgetansätzen der Kostenstellen der leistungserbringenden Bereiche (z.B. Bauhof) enthalten ist, wurde im Planungsprozess nach Kenntnis des Veranstaltungsausfalls eine Umverteilung des entsprechenden Anteils von 45 T€ auf andere unterfinanzierte Haushaltsstellen versäumt.

Das Zwischenergebnis zum 30.06.2021 in Form eines Verlustes i.H.v. 463,5 T€ weist schon jetzt auf eine deutliche Budgetunterdeckung in diesem Jahr hin.

Zudem zeigt sich nach aktuellem Buchungsstand bei den pandemiebedingten Mehraufwendungen, dass der in 2021 gebildete Ansatz für ein entsprechendes Sonderbudget in Höhe von 105 T€ bei weitem nicht auskömmlich sein wird. Zum Stichtag 31.08.2021 sind

bereits Aufwendungen im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen von über 150 T€ (überwiegend Reinigung und Wachdienste) zu verzeichnen.

Sozialamt (40000): Ausgabenzuwachs Sozialbetreuung anerkannte Geflüchtete begründen

Antwort:

Die Ausgaben dieser Haushaltsstelle werden zu 100 % durch Einnahmen in der Haushaltsstelle 40000.171000 (Zuweisung des Landes zur Förderung bei der Integration von Flüchtlingen) refinanziert. Die Förderung basiert auf der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen.

Die Aufteilung auf die Förderempfänger erfolgt landesseitig prozentual auf die Kommunen und Landkreise nach Anzahl der geflüchteten Menschen. Grundlage bildet das Ausländerzentralregister mit Stichtag 31.10.2020. Danach lebten 983 geflüchtete Menschen in Eisenach, das entspricht einem prozentualen Anteil von 6,2 %. Insgesamt stehen den Thüringer Kommunen und Landkreisen 2021 6,5 Mio. zur Verfügung.

Die geplanten Einnahmen in Höhe von 402.100 € sind zweckentsprechend zu verwenden, so dass auch der Ausgabeansatz in Haushaltsstelle 40000.718100 in Höhe von 402.100 € entsprechend darzustellen ist. Aus dieser HH-Stelle werden die Asyl- und Flüchtlingsberatung der Caritas finanziert, der Sprach-, Integrations- und Kulturmittler der Stadtverwaltung sowie zwei Alltagsbegleiter.

Grundlage für die Ausgabensteigerung ist somit die im Vergleich zu 2020 gestiegene Förderung.

Stabstelle Soziales (40100): Ausgabenansatz Versorgungskasse Beamte begründen (laut Stellenplan nur Tarifbeschäftigte tätig)

Antwort:

Auch für Beamte im Ruhestand müssen weiterhin Beiträge für Beihilfezahlungen an den KVT geleistet werden. Die Zahlung erfolgt aus dem Unterabschnitt, dem der Beamte zuletzt zugeordnet war.

Stationäre Pflege (41192ff.): Ausgabenzuwächse begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Im Bereich der Hilfe zur Pflege sind die Pflegesätze gestiegen, so dass sich die Ausgaben in diesem Bereich erhöhen. Aufgrund der gestiegenen Pflegesätze steigen die Heimentgelte und somit die Zahl der Neuanträge.

Bewohner von Pflegeheimen, welche in den letzten Jahren Selbstzahler waren, haben ihr Vermögen aufgebraucht und benötigen Hilfe zur Pflege. Darüber hinaus reicht die Rente nicht mehr aus, um die gestiegenen Pflegesätze als Selbstzahler zu übernehmen.

Weiterhin ist die pauschale Ausbildungsumlage gestiegen.

Fallzahlen 2020 352 = rd. 30 Fälle p M

Fallzahlen 2021 – bisher 333 = 37 Fälle p M (Stand: 09/2021)

Hinzu kommen noch Neuanträge im Bereich Hilfe zur Pflege.

Asylbewerberleistungsgesetz (42000): Ausgabenzuwachs Taschengeld begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Die HHST 42000 sind Analogleistungen nach SGB XII (erhöhte Leistungen).

In dieser Ausgabehaushaltsstelle werden die Corona-Zahlungen im Mai 2021 für jeden volljährigen Leistungsempfänger je 150,00 € und für jedes leistungsberechtigte Kind im Monat August 2021 100,00 € (Kinderbonus) verbucht, ebenso der Leistungswechsel von § 3 AsylbLG nach 18 Monaten in § 2 AsylbLG.

Durch das Land erfolgt eine 1 zu 1 Erstattung der Leistungen.

Gemeinsame Unterbringung Erziehungsberechtigte/Kinder (45340): Ausgabenzuwachs begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Geplant wurde 2020 mit durchschnittlich monatlich 2 Fällen und einem Tageskostensatz von durchschnittlich 260,00 €; tatsächlich waren es 2020 durchschnittlich monatlich 3,7 Fälle.

Auf der Grundlage von geplanten Beendigungen einzelner Leistungsvorgänge und bekannten Bedarfen sowie mit Blick auf den Durchschnitt der vergangenen 4 Jahre wurde 2021 mit einer durchschnittlichen monatlichen Fallzahl von 2,5 und dem aktuell durchschnittlichen Tagesentgelt von 323,00 € geplant.

Andere Hilfen zur Erziehung (45500): Ausgabenzuwächse Zuschüsse an freie Träger und ambulante Hilfen UMA (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen) begründen

Antwort:

Alle Hilfen für UMA wurden in Vorbereitung der Fusion nach der Haushaltssystematik des WAK nicht mehr den einzelnen Leistungen des SGB VIII in den UA des Haushaltes zugeordnet, sondern haben einen eigenen UA 45840 (Sonstige Hilfen). Die ehemaligen HHST 45500.760010 und 45500.161000 aus 2020 mit je 3.000 € im Plan mit ca. 2 Fällen und Abnahme der Betreuungsstunden findet sich jetzt in 45840.761800 wieder.

Die Planung für 2021 geht hier von durchschnittlich monatlich max. noch einem Fall mit notwendiger ambulanter Betreuung aus, sodass die Plansumme halbiert wurde. Der finanzielle Aufwand wird zu 100 % vom Land erstattet

Im Bereich der HHST 45500.760000 sind die Fallzahlen im Vergleich zu 2020 im Durchschnitt gesunken (2020: durchschnittlich 22,5 Familien mit 32 Kindern; 2021: durchschnittlich 18 Familien mit 26 Kindern mit steigender Tendenz). Inwieweit die tariflich gebundenen

Erhöhungen der Stundensätze hier Auswirkungen haben, kann aufgrund der Vielfältigkeit der Leistungsangebote noch nicht abschließend eingeschätzt werden und ist nicht planbar.

Erziehung in Tagesgruppen (45550): Ausgabenzuwachs Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich tatsächlich 9 Kinder in der Tagesgruppe. In diesem Jahr 2021 waren bisher durchschnittlich 11 Kinder in der Tagesgruppe. Aufgrund der steigenden Tendenz musste auch die Angebotspalette (weitere Träger) erhöht werden, was mit zusätzlichen Kostensteigerungen verbunden ist.

Vollzeitpflege (45560): Ausgabenzuwachs Erstattungen an andere Träger begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war für 52 Pflegekinder die Kostenerstattung zu finanzieren ohne dass ein Ende der jeweiligen Vollzeitpflege absehbar war. Entsprechend wurde mit einem durchschnittlichen Kostensatz von 950,00 € monatlich (inklusive notwendiger Zusatzleistungen) für 12 Monate zuzüglich der jährlichen Steigerung des zu zahlenden Pflegegeldes von rd. 10,00 je Kind je Monat geplant.

Aktuell werden für 50 Pflegekinder die Kosten erstattet.

Eingliederungshilfe Kinder und Jugendliche (45600): Ausgabenzuwächse Hilfen in Tagesgruppen und Hilfen in Heimen für seelisch Behinderte begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort 45600.770000 (Tagesgruppe):

Im Jahr 2020 haben im Durchschnitt 5,2 Kinder diese Leistung monatlich erhalten. Für das Jahr 2021 wurde mit der vollen Auslastung (vor Ort) von 6 Plätzen x 191,00€ pro Tag x 21 Tage x 12 Monate zuzüglich Zusatzleistungen (z.B. erforderliche Therapien) und einer möglichen Entgelterhöhung v.a. aufgrund der pandemiebedingten Mehraufwendungen geplant.

Im Jahr 2021 haben bisher im Durchschnitt monatlich 3,5 junge Menschen diese Leistung in Anspruch genommen- mit steigender Tendenz.

Antwort 45600.771000 (Hilfe in Heimen):

Im Jahr 2020 erhielten monatlich im Durchschnitt 33 junge Menschen Leistungen der stationären Eingliederungshilfe mit einem durchschnittlichen Tagessatz von 205,00 €.

Für das Jahr 2021 wurde mit einer Steigerung des Tagessatzes auf rund 220,00 € und einer Fallsteigerung auf 35 junge Menschen gerechnet. Hinzu kommen hier in der Planung weitere Zusatzkosten für Therapien, Gesundheitsvorsorge, Schulbegleitung u. ä. nach dem geschätzten Bedarf der letzten Jahre von jährlich ca. 205.000,00 €.

2021 haben bisher im Durchschnitt monatlich 32,5 junge Menschen diese Leistung in Anspruch genommen.

**Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (45650):
Ausgabenzuwachs bei Hilfen in Heimen begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)**

Antwort:

Der geplante Ausgabenzuwachs im Bereich der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII begründet sich im Wesentlichen durch die bereits in 2020 vom Träger dieser Leistung angezeigte notwendige Erhöhung des Tagesentgelts in unserer Schutzstelle (Heim) und eine weiterführende coronabedingte Erhöhung des Fallaufkommens. Aufgrund der Steigerung der tariflich gebundenen Personalkosten und der erforderlichen Finanzierung von pandemiebedingten finanziellen Mehraufwendungen (Tests; Desinfektion u. ä.) stieg der Tageskostensatz von 281,53 € auf 301,43 €, also um insgesamt rd. 7%.

Im Jahr 2020 mussten an 552 Tagen insgesamt 34 Kinder und Jugendliche in der Schutzstelle der AWO in Obhut genommen werden, sodass der Planansatz 2020 nicht ausreichend war.

Im Jahr 2021 waren bis 31.08.2021 bereits 678 Tage für 23 junge Menschen in der Inobhutnahme notwendig.

Kitas freie Träger (46490): Ausgabenzuwächse Personalkostenzuschüsse Kitas DIAKONIA, Diako und DRK begründen (bitte gültige Tarifverträge und Veränderungen im Vergleich zu vorlegen; Zahl der Kita/Krippen-Plätze, der betreuten Kinder und des Personalbestandes im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Siehe Anlage 1 zur Beantwortung des Fragenkataloges

Vollzug UVG (48100): Umfang der offenen Forderungen mitteilen

Antwort: siehe Anlage 2 zur Beantwortung des Fragenkataloges

Assistenzleistungen SGB IX (48807): Ausgabenzuwachs Suchtheime begründen (Fallzahlen im Vergleich zu 2020 darstellen)

Antwort:

Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe sind aufgrund neuer Vereinbarungen gestiegen. Diese Vereinbarungen werden / können gemäß Landesrahmenvertrag jährlich angepasst werden.

Es gab Ende 2020 7 weitere vorliegende Anträge / Anfragen von Betreuern für Personen mit Suchterkrankungen.

Derzeit sind 16 Personen in Suchtheimen untergebracht. Zu beachten ist, dass Personen mit Suchterkrankungen Behandlungen antreten, abbrechen bzw. unterbrechen. Eine Kontinuität ist daher nicht in allen Fällen gegeben.

Sonstige Leistungen Eingliederungshilfe (48862): Ausgabenzuwachs Leistungen Wohnraum in besonderen Wohnformen begründen (tatsächliche Ausgaben 2020: 0 Euro)

Antwort:

Die Ausgaben für die Leistungen „Wohnraum in besonderen Wohnformen“ wurden bis zum Haushaltsjahr 2020 in der Haushaltsstelle 48807.789010 - Qualifizierte Assistenzleistungen (Besondere Wohnform) verbucht.

Mit dem Haushalt 2021 erfolgte eine Neuordnung zu Unterabschnitt 48862.

In diesem Zuge erfolgte eine erhebliche Reduzierung des Ansatzes in der bisherigen Haushaltsstelle 48807.789010 von 3.600.000 € in Jahr 2020 auf nun 20.000 €.

Stadtplanung (61000): Ausgabenansatz Mieten EDV begründen, Ausgabenansätze FNP/B-Pläne, Parkraumkonzept/Radverkehrskonzept sowie Sachverständigen- und Gerichtskosten begründen (Benchmark tatsächliche Ausgaben 2020)

Antwort Ausgabeansatz Mieten EDV:

Auto CAD LT: vormalig auf Unterhalt IT (02000.520010) gebucht. Nach der haushaltsrechtlichen Prüfung der Veranschlagung von Abo Lizenzen muss die Beschaffung von Software mit zeitlichem Überlassungscharakter anders als in den Vorjahren behandelt werden. Z.B. Cisco Webex, Adobe Acrobat, Teamviewer, AutoCAD.

Antwort Ausgabenansatz Flächennutzungs- und Bebauungspläne (61000.655000, 100.000 €):

Die Ausgabeansätze wurden wie folgt geschätzt:

FNP Flächennutzungsplan (Änderung mit B12.1)	4.000,00 €
B 6 Bahnhofsvorstadt 4. Entwurf	10.000,00 €
B 11 Schützenstraße/ Freiflächenstudie	10.000,00 €
B 12.1 AWE-Stammwerk (2. Änderung)	17.000,00 €
B 12.1 AWE-Stammwerk (Freiflächenstudie/ Verkehrsuntersuchung/ Schalluntersuchung)	33.000,00 €
B 44.2 Palmental West	8.000,00 €
B 50 Windenergie am Reitenberg (anteilig)	18.000,00 €

Antwort Ausgabeansatz Parkraumkonzept (61000.655220, 30.000 €):

Nach einem Vergabeverfahren wurde im Dezember 2018 der Auftrag (Vertrag) zur Fortschreibung des Parkraumkonzepts und des Parkleitsystems an das Büro IVAS aus Dresden erteilt.

2019/2020 erfolgten die Parkraumanalyse, die Erarbeitung von Handlungsoptionen sowie eine verwaltungsinterne Ämterbeteiligung. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Leistung im HH 2021.

Die Zusammenarbeit mit dem Büro ruht bis zur Nachbesetzung der Stelle des Verkehrsplaners.

Antwort Ausgabeansatz Radverkehrskonzept (61000.655230, 69.800 €):

Die „Fortschreibung Radverkehrskonzept u. Erstellung Wegweisungskonzept“ mit Gesamtkosten von 93.000 € erfolgt über eine KVI-Förderung i.H.v. 69.800 € (Zuwendungsbescheid v. 16.09.2020, HHST 61000.171110).

Der Auftrag wurde an „Planungsgemeinschaft Verkehr“ mit Sitz in Hannover am 01.12.2020 nach einem Vergabeverfahren erteilt. Die Bearbeitung ist bis Ende 2022 vorgesehen. Es erfolgt eine anteilige Abrechnung der Leistung im HH 2021.

Die Zusammenarbeit mit dem Büro ruht bis zur Nachbesetzung der Stelle des Verkehrsplaners.

Antwort Sachverständigen- und Gerichtskosten (61000.655600, 15.000 €):

In der Stadtsanierung läuft derzeit ein Verfahren zur Rückforderung von Fördermitteln von Dritten, welches extern von einer Anwaltskanzlei betreut wird. Die Höhe der anfallenden Kosten ist vom Verfahrensverlauf abhängig.

Kurzfristig können weitere Kosten für Gutachten anfallen, daher wurde 2021 ein höherer Ansatz veranschlagt.

Bauordnungsamt (61300): Ausgabenansatz Sachverständigen- und Gerichtskosten begründen (Benchmark tatsächliche Ausgaben 2020)

Über diese Haushaltsstelle werden die Auftragsvergaben zur Prüfung von Standsicherheits- und Brandschutznachweisen abgewickelt. Die Stadt hat zunächst die entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden jedoch den Antragstellern in Rechnung gestellt und in Haushaltsstelle 61300.100000 wieder vereinnahmt. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist jedoch immer abhängig vom Antragsaufkommen und kann daher nur auf Schätzungen beruhen.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 (157.700 €) wurde der Ansatz bereits erheblich reduziert, was jedoch auch eine Reduzierung der Einnahmehaushaltsstelle 61300.100000 von 319.000 € im Jahr 2020 auf 255.000 € im Jahr 2021 nach sich zog.

(Eine entsprechende Reduzierung des Ausgabeansatzes wegen geringer Inanspruchnahme hätte somit keinen planerischen Effekt.)

II) Stellenplan

Büro OB: Begründung Stellenhebung und Stellenzuwachs im Bereich OB

Antwort:

Aufgrund des Eintritts eines/r Beschäftigten in die Freizeitphase, im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ, wurde zur Absicherung der Nachbesetzung der Stelle eine 1,0 VbE Stelle in den Stellenplan 2021 aufgenommen, die ATZ-Stelle wurde mit einem Kw-Vermerk versehen.

Begründung Schaffung dauerhafte Personalstellen Testzentrum (keine fachliche Zuständigkeit, Eingruppierung E3 begründen, Tätigkeitsbeschreibungen vorlegen)

Antwort:

Diese Stellen wurden zur Unterstützung des Testzentrums am Markt nach den Regeln des §16i SGB II geschaffen. Die Mitarbeiter*innen sollen später Erfassungsaufgaben bei der Einführung des Dokumentenmanagementsystems erfüllen. Die Tätigkeitsbeschreibung und die Eingruppierung fallen rechtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats. Eine Beantwortung entfällt daher hier.

Begründung Personalstelle Transformation Verwaltung trotz externer Beratung

Es ist unklar, auf welche Stelle sich die Frage bezieht.

Begründung Außendienst Kontrolle Infektionsschutz (keine fachliche Zuständigkeit)

Antwort:

Diese zusätzliche Stelle wird aufgrund der verstärkten Kontrollen, die in Folge der Corona-Pandemie durch die Mitarbeiter des Außendienstes durchgeführt werden, benötigt. Die Zuständigkeit ergibt sich aufgrund des Vollzugs des allgemeinen Ordnungsrechts.

Begründung Personalstelle (neu) Statistik

Antwort:

Die ausgewiesene Stelle kann entfallen!

Begründung dauerhafte Stellen Veranstaltungsmanagement Bibelübersetzung (bereits mehrfach abgelehnt, Vorbereitung bereits erfolgt)

Antwort:

Die Ausweisung einer auch langfristig zu besetzenden Stelle Veranstaltungsmanagement zur Standardisierung und Professionalisierung ist aufgrund der vielfältigen städtischen Veranstaltungen erforderlich. Die bisherige dezentrale Vorbereitung und Abwicklung solcher Veranstaltungen birgt die Gefahr, dass Veranstaltungen nicht hinreichend koordiniert vorbereitet und durchgeführt werden und führt zu einer zusätzlichen Belastung von Aufgabenbereichen, wie dem Büro der Oberbürgermeisterin und der Wahlbeamten sowie weiterer Fachbereiche (z. B. Kulturamt, Kinderbürgermeisterin, Jugendbereich, Bildungsamt). Durch eine Zentralisierung der Aufgabe des Veranstaltungsmanagement ist eine Entlastung der Mitarbeiter zugunsten der ihnen obliegenden originären Zuständigkeitsbereiche möglich und aus Fürsorgegründen auch dringend erforderlich.“

Angaben Stellenmehrungen Stadtplanung und kw-Vermerk fehlerhaft

Antwort:

Der Stellenplan 2021 weist im Vergleich zum Stellenplan 2020 in der Stadtplanung eine Erhöhung um 1,5 Stellen aus.

Erhöhung 1,0 VbE: Aufgrund des Eintritts eines/r Beschäftigten in die Freizeitphase, im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ, wurde zur Absicherung der Nachbesetzung der Stelle eine Stelle mit 1,0 VbE in den Stellenplan 2021 aufgenommen, die ATZ-Stelle wurde mit einem Kw-Vermerk versehen.

Erhöhung 0,5 VbE: Mit Stadtratsbeschluss St/R/0186/2020 vom 14.07.2020 hat sich die Stadt Eisenach zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes mit umfangreichen Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet. Diese Stelle wurde im Stellenplan 2019 und 2020 mit 0,5 VbE ausgewiesen. In Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung wurde der Stellenanteil von 0,5 VbE auf 1,0 VbE erhöht. Diese Erhöhung war unumgänglich, da insbesondere im Erstvorhaben „Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen zu rechnen ist.

Wie viele freie Planstellen sind aktuell tatsächlich in der Stadtverwaltung vorhanden und unbesetzt (nicht durch EZV/Teilzeit/Mutterschutz gebunden),

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Die Beantwortung kann erst nach der Bundestagswahl erfolgen.

wie viele freien dieser Planstellen befinden sich aktuell in Ausschreibungs- bzw. Nachbesetzungsverfahren)?

Antwort:

Derzeit laufen bzw. sind in Kürze geplant 15 öffentliche und 7 hausinterne Ausschreibungsverfahren bzw. Nachbesetzungsverfahren.

E5-Stelle im Bereich Recht begründen

Aufgrund der Besetzung der beiden Juristenstellen Ende des Jahres 2020/Anfang des Jahres 2021, wurde eine Sekretärin mit 0,5 VbE zugeordnet. Der Stellenanteil von 0,5 VbE wurde nicht neu geschaffen sondern aus dem UA 08000 mit 0,25 VbE und aus dem UA 61300 mit 0,25 VbE verschoben

E11-Stelle im Bereich Organisation/Wahlen begründen

Antwort:

Die Leitung der Abteilung Organisation und Wahlen wurde seit dem 01.01.2017 durch den Amtsleiter des Personal- und Organisationsamtes in Personalunion wahrgenommen.

Im Jahr 2017 bestand die Abteilung Organisation und Wahlen aus 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Seit dem 01.01.2020 sind der Abteilung 11 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet. Neu hinzu kamen drei Mitarbeiter/innen des Infopunktes und eine Sachbearbeiterin Digitalisierungsmanagement. Die Abteilung Organisation und Wahlen besteht aus den Bereichen Organisation und Wahlen, dem Digitalisierungsmanagement, dem InfoPunkt und dem zentralen Postmanagement.

Um den Mitarbeitern und den verschiedenen Aufgaben der Abteilung weiterhin gerecht zu werden, wurde die Stelle der Abteilungsleitung wieder besetzt. Daher ist die Ausweisung der EG 11 Stelle (wie schon zuvor zwei Jahrzehnte bis 2016) wieder vorgenommen worden.

Stellenmehrungen/Stellenhebungen im Bereich Zentraler Service/IT begründen (0,5 E10, E9a, E7)

Antwort:

EG 7 - Im Jahr 2020 war die Stelle Digitalisierung zentrales Postmanagement mit einer Beamtenplanstelle ausgewiesen. Diese Beamtenplanstelle wurde in den Bereich Liegenschaften (UA 03500) verschoben. Die dafür im Bereich Liegenschaften vorgesehene Beschäftigtenplanstelle wurde in den Bereich Zentraler Service (UA 02000) verschoben, da die Stelle im Jahr 2021 mit einer Beschäftigten besetzt wurde.

EG 9a - Diese Stelle kann gestrichen werden. Die Stelle war aufgrund der Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis und zur Absicherung der Nachbesetzung der übergehenden Stellen für einen Auszubildenden geplant. Siehe auch Vorbericht zum Stellenplan.

EG 10 - Aufgrund des Eintritts eines/r Beschäftigten in die Freizeitphase, im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ, wurde zur Absicherung der Nachbesetzung der Stelle eine 1,0 VbE Stelle in den Stellenplan 2021 aufgenommen, die ATZ-Stelle wurde mit einem Kw-Vermerk versehen.

Allerdings hat sich der Stellenplan 2021 im Vergleich zum Stellenplan 2020 im Bereich der IT nur um 1,0 VbE erhöht!

Stellenhebungen/Stellenmehrungen Stadtplanung begründen: E13 (Master/Diplom/MA zwingende Voraussetzung), 2,5 E10, E9a

Antwort:

EG 13 - Diese Stelle war auch schon im Stellenplanentwurf 2020 mit einer EG 13 ausgewiesen. Die Eingruppierung in die EG 13 ist die tarifgerechte Eingruppierung eines Beschäftigten, der eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vorweisen kann und dessen Stelle die entsprechende Tätigkeit erfordert. Dies ist hier der Fall. Da das Tarifrecht in der Rechtssystematik über dem Haushaltsrecht steht, ist der Mitarbeiter daher entsprechend zu vergüten. Aus dieser tatsächlichen Vergütung ergibt sich auch die Notwendigkeit der Ausweisung der Planstelle nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen.

EG 10 - Im Stellenplan 2020 war eine A 10 Beamtenplanstelle ausgewiesen. Diese Beamtenplanstelle wurde in eine Beschäftigtenplanstelle EG 10 umgewandelt, da die Beamtenplanstelle aufgrund der Besetzung der Stelle mit einem Beschäftigten nicht mehr benötigt wurde.

EG 9a - Aufgrund des Eintritts eines/r Beschäftigten in die Freizeitphase, im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b TV FlexAZ, wurde zur Absicherung der Nachbesetzung der Stelle eine 1,0 VbE Stelle in den Stellenplan 2021 aufgenommen, die ATZ-Stelle wurde mit einem Kw-Vermerk versehen.